



Datum: 24.02.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Kindergärten, Jugendpflege	Sachbearb.: Herr Richter
-----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Jugendamt					

**TOP: Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention
- Masernschutz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

Produktgruppe: 36.01 Tagesbetreuung für Kinder

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das neue Masernschutzgesetz gilt ab dem 1. März 2020. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, müssen den Impfschutz nachweisen. Dies gilt auch für Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Unterkunft für Geflüchtete untergebracht sind, sowie für in den genannten Einrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen Tätige.

Für Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 einen Kindergarten oder Schule besuchen, sowie für Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt eine Nachweisfrist bis zum 31. Juli 2021.

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der ständigen Impfkommision empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Gleiches gilt für Personen, die unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, wie ErzieherInnen, LehrerInnen und Tagespflegepersonen, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Kinder, die schon jetzt im Kindergarten und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat. Entsprechendes gilt für die in diesen Einrichtungen tätigen Personen.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Aktuell sind alle Eltern, deren Kinder bereits in den entsprechenden Einrichtungen betreut werden sowie die Eltern, deren Kinder ab dem 01.03.2020 aufgenommen werden sollen, über die gesetzlich vorgegebene Impfschutz- und Nachweispflicht zu informieren. Kinder ohne den vorgegebenen Impfschutz dürfen nicht aufgenommen werden. Personen (Kinder/Betreuer usw.), die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen.

Nichtgeimpftes oder immunisiertes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.

Die Umsetzung der neuen Vorgaben wird mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen besprochen.

Weitere Vorgehensweise in den städt. Kindertageseinrichtungen:

Die Eltern werden über die Leitungen der Einrichtungen über die neue gesetzlich vorgegebene Impfpflicht informiert und aufgefordert, den entsprechenden Impf- oder Immunisierungsnachweis vorzulegen. Ab dem 01.03.2020 werden nur noch die Kinder in Kindertageseinrichtungen aufgenommen, die geimpft sind, deren Impfung ansteht oder die einen gesetzlich vorgegebenen Grund zur Nichtimpfung nachweisen.

Die Betreuungsverträge werden geändert und den neuen Anforderungen entsprechend angepasst.

Die Mitarbeiter/innen in den städt. Kindertageseinrichtungen wurden aufgefordert, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachzuweisen.

Die Schulträger sind ebenfalls gehalten, die ggf. erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.